

INFO

Buchhaltung
Unternehmensberatung
Steuerberatung
Gesellschaftsgründungen
Revisionsmandate
Immobilienmanagement



Treuhandberater Nr. 264 Oktober 2018

Mitglied TREUHAND | SUISSE

Politische Baustellen

Steuervorlage und AHV sollen miteinander verknüpft werden.

Damit wird der Kuhhandel in der schweizerischen Politik salonfähig. Die Verknüpfung wurde vom Ständerat schönfärbisch als «soziale Kompensation» bezeichnet. Dabei geht es um 2 Mrd. Franken pro Jahr, die der AHV zufließen sollen. Die nationalrätliche Kommission wollte von einer Auftrennung der Vorlage nichts wissen. Die Begründung gibt allerdings zu denken «Das Volk sei in der Lage, diese Reform als Ganzes zu beurteilen». Darum geht es aber nicht. Eine differenzierte Stimmabgabe ist bei einer Verknüpfung nicht möglich. Ein Ja zur Steuervorlage und ein Nein zur AHV-Finanzierung ist, obwohl sachlich begründbar, nicht möglich. Immerhin erfreulich an der Vorlage ist, dass der Steueranteil, um den es eigentlich geht, im Grundsatz kaum bestritten ist.

Allerdings ist der Preis für diesen Kuhhandel viel zu hoch.

Die Verknüpfung von Themen, die nichts miteinander zu tun haben, kann auch als Entmündigung des Stimmbürgers gesehen werden. Er kann nicht frei abstimmen und seinen Willen zum Ausdruck bringen. Das ist in der demokratischen Tradition der Schweiz unerträglich. Die Kommission hat es auch abgelehnt, die Anpassung des Rentenalters der Frauen an das der Männer von 65 Jahren aufzunehmen. Diese Frage soll in der nächs-

ten Revision geregelt werden. Im Klartext: Die strukturellen Fragen sind damit auf der langen, wohl sehr langen Bank gelandet.

Eine andere Baustelle ist die Abschaffung des Eigenmietwerts.

Der schweizerische Hauseigentümerverband plädiert seit langem für die Abschaffung des Eigenmietwerts. Ob allerdings alle Hauseigentümer mit diesem Systemwechsel glücklich werden, wird sich erst weisen. Die genauen Eckpunkte der Vorlage werden wir in diesem Bulletin publizieren, sobald sie im Detail bekannt sind.

Wichtig ist bereits jetzt zu wissen, dass mit grosser Wahrscheinlichkeit der Abzug des Liegenschaftsunterhalts bei selbstgenutzten Eigenheimen entfallen wird. Der Zeitplan sieht vor, dass die Ausarbeitung der Gesetzesvorlage im 1. Quartal 2019 geplant ist. Bei einer speditiven Behandlung durch die Kommissionen könnte die Inkraftsetzung frühestens per 1.1.2020 erfolgen. **Ein allfälliger nötiger Liegenschaftsunterhalt sollte deshalb rechtzeitig geplant werden, damit der steuerliche Abzug noch vor der Inkraftsetzung erfolgen kann.**

Freundliche Grüsse
STAUB TREUHAND AG

since 1962



Lohnfortzahlung bei Krankheit

Wie ist die Lohnfortzahlungspflicht bei unverschuldeter Arbeitsverhinderung infolge Krankheit geregelt?

Grundsatz:

Ohne Arbeit ist kein Lohn geschuldet!

Krankheit:

Wird ein Arbeitnehmer hingegen aus **Gründen, die in seiner Person** liegen, (z.B. Krankheit oder Unfall) **unverschuldet** an der Arbeitsleistung verhindert, ist der Arbeitgeber gesetzlich verpflichtet, den Lohn für eine **bestimmte Dauer** weiter zu bezahlen (Art. 324a OR).

Ab wann:

Der Anspruch auf Lohnfortzahlung besteht bei einem **unbefristeten Arbeitsvertrag** ab dem ersten Arbeitstag des vierten Arbeitsmonats. Bei einem **befristeten Arbeitsvertrag** besteht die Lohnfortzahlungspflicht hingegen ab dem ersten Arbeitstag, sofern ein Arbeitsverhältnis um mehr als drei Monate eingegangen wurde.

Nachweise:

Arbeitnehmende dürfen die unverschuldete Verhinderung geltend machen und diese beweisen. Als Nachweis gilt z.B. bei Krankheit ein **Arztzeugnis**. Ab wann ein solches Zeugnis beizubringen ist, ergibt sich aus dem Arbeitsvertrag.

Dauer der Lohnfortzahlung:

Die Dauer der Lohnfortzahlung hängt einerseits davon ab, ob der Arbeitgeber eine Krankentaggeldversicherung abgeschlossen hat. **Ohne Krankentaggeldversicherung** dienen gemäss Gerichtspraxis die Berner, Züricher oder Basler **Skala** (abhängig vom jeweiligen Arbeitsort) als **Richtlinien**. Im 1. Dienstjahr beträgt die Lohnfortzahlung von Gesetzes wegen jedoch immer **3 Wochen**. Danach unterscheiden sich die Skalen. Wurde hingegen eine **Krankentaggeldversicherung** abgeschlossen, so beschränkt die Leistungsdauer der Krankentaggeldversicherung die Dauer der Lohnfort-

zahlung, sofern die Krankentaggeldversicherung die folgenden Bedingungen kumulativ erfüllt:

- Bezahlung von 720 Taggeldern in 900 Tagen
- Deckung von min. 80% des Lohnes
- Prämienfinanzierung zu mind. 50% durch den Arbeitgeber und
- maximal 2 bis 3 Karenztage ohne Lohnanspruch

Die Lohnhöhe

Ohne Krankentaggeldversicherung haben Arbeitnehmende Anspruch auf den **vollen Lohn**. Bei Vorliegen einer **Krankentaggeldversicherung** haben diese während der Wartefrist (oftmals: 30 Tage) i.d.R. einen Anspruch auf den **vollen Lohn** und **danach** auf **80%** resp. den gemäss Versicherungsvertrag vereinbarten Lohn (sofern dies im Arbeitsvertrag vorgesehen ist). **Dafür entfallen die Abzüge für die AHV, ALV und UVG** und je nach Vertrag kann auch **für die 2. Säule eine Prämienbefreiung beantragt werden**. In Unkenntnis der Sachlage führen Arbeitgeber oftmals den Bruttolohn wie vor der Krankheit unverändert weiter, was aufgrund der **Prämienbefreiung zu einem deutlich höheren Nettolohn führt!** Somit würden Mitarbeiter vom Kranksein teilweise profitieren. Berufsauslagen fallen zudem auch nur noch beschränkt an.

Ausnahmen: GAV/L-GAV/MEM/LMV

Im Einzelfall sind jedoch allenfalls abweichende Bestimmungen aufgrund von Gesamtarbeits-, Landesmantel- und Normalarbeitsverträgen (wie z.B. GAV, L-GAV, MEM, LMV, NAV) zu beachten!

Fazit/Empfehlung:

Der Bruttolohn sollte bei Vorliegen einer Krankentaggeldversicherung und nach Ablauf der Wartefrist auf 80% des Bruttolohnes gesenkt werden. Eine solche Regelung ist jedoch im Arbeitsvertrag resp. Personalreglement entsprechend aufzunehmen.

Gut vorbereitet in die Mehrwertsteuerprüfung

Die Mehrwertsteuer (MWST) ist eine **Selbstveranlagungssteuer**. Der Steuerpflichtige reicht in der Regel alle drei Monate (oder alle sechs Monate bei der Saldo-Steuersatzmethode) seine MWST-Abrechnung ein und zahlt die entsprechende Steuer. Die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) prüft die Deklaration stichprobenweise. Zudem kann die ESTV Kontrollen vor Ort durchführen. Nach der telefonischen Terminabstimmung folgt die schriftliche Ankündigung, anschliessend muss innert 360 Tagen die Kontrolle durchgeführt und abgeschlossen werden. Der Steuerpflichtige stellt für die MWST-Revision die entsprechenden Unterlagen für den Prüfer bereit. Dazu gehören unter anderem die jährliche Umsatzabstimmung und Vorsteuerplausibilisierung, die einzelnen Abrechnungen die Exportnachweise, Debitorenrechnungen, Vorsteuerbelege, Einfuhrdokumente und Berechnungsunterlagen zu den Vorsteuerkorrekturen.

Umsatzabstimmung und Vorsteuerplausibilisierung

Ausgehend vom Ertrag gemäss Erfolgsrechnung werden die zeitlichen Abgrenzungen eliminiert, um zum deklarationspflichtigen Ertrag zu gelangen. Zu berücksichtigen sind dann zusätzlich Verkäufe von Anlagevermögen. Falls die Buchhaltung nicht konsequent nach der Bruttomethode geführt wird, sind auch allfällige Erträge als Minderung auf Aufwandkonten zu berücksichtigen. Die Vorsteuerplausibilisierung zeigt, dass die deklarierten Vorsteuern mit den verbuchten Beträgen auf den Vorsteuerkonti übereinstimmen. Dies wird dann verglichen mit dem theoretischen MWST-Betrag aus den pflichtigen Aufwandskosten plus Investition (minus allfälliger Vorsteuerkorrekturen).

Risiken frühzeitig identifizieren

Es ist wichtig, dass die Risiken frühzeitig identifiziert und dokumentiert werden, dass bei der Vorbereitung der MWST-Prüfung keine Überraschungen auftauchen. Dazu gehört z.B. die korrekte Behandlung und Dokumentation von **Verrechnungsgeschäften** (Umsatz- und Vorsteuer) und

die Berücksichtigung von allfälligen **Nutzungsänderungen** (Eigenverbrauchsteuer oder Einlagebesteuerung). Die **zollamtlichen Exportbescheinigungen** sind bei der Prüfung vorzulegen. Besondere Beachtung ist auch den **Privatanteilen** (Leistungsbeziehungen mit dem Personal, den Eigentümern und Nahestehenden Personen) zu schenken. Dasselbe gilt auch für **konzerninterne Transaktionen**. Werden Dienstleistungen aus dem Ausland bezogen, ist die abgerechnete **Bezugssteuer** nachzuweisen. Auch Liegenschaften (steuerpflichtige oder ausgenommene Behandlung) bergen besondere Risiken. Veränderungen im Umfeld der Unternehmung (z.B. Kauf- und Verkauf von Betriebsteilen, Fusion) sind dem Prüfer aufzuzeigen. Die Belege sind bis zum Eintritt der absoluten Verjährung der Steuerforderung, mindestens aber 10 Jahre aufzubewahren, bei unbeweglichen Gegenständen mindestens 20 Jahre oder noch länger (je nach kantonalem System), für die elektronische Aufbewahrung gelten besondere Vorschriften.

Bereitstellung der Belege und Prüfspur

Nicht nur die entsprechenden Belege müssen vorliegen, die Geschäftsbücher sind so auszubauen, dass die Geschäftsfälle jederzeit vom Einzelbeleg über die Buchhaltung in die MWST-Abrechnung und umgekehrt nachvollzogen werden können. Dazu helfen Kontierungs- und Zahlungsvermerke auf den Belegen und eine systematische Klassierung und Aufbewahrung.

Fazit

Ziel des Steuerpflichtigen muss sein, alle aus der MWST-Kontrolle resultierenden Fragen restlos zu beantworten, bevor die Einschätzungsführung eintrifft. Dazu braucht es eine gute Vorbereitung. Diese gibt übrigens auch die Gewissheit, dass das Unternehmen MWST-Chancen und -Optimierungen erkannt hat.



Schutz und Vorsorge für die mitarbeitende Ehefrau

Bei Kleinbetrieben oder Selbständig-erwerbenden kommt es oft vor, dass die Ehefrau im Betrieb des Ehemannes mit-arbeitet. Dabei stellt sich die Frage, ob die Ehefrau aufgrund eines Arbeitsver- trages formell angestellt werden soll oder ob sie im Familienbetrieb «mit- hilft», ohne dass ihr ein Lohn im Sinne des Arbeitsrechts ausbezahlt wird.

Entlöhnung und Vorsorge

Auf eine (marktgerechte) Entlöhnung der mitarbeitenden Ehefrau wird häufig auf- grund folgender Argumente verzichtet: Das sich im Aufbau befindende KMU weist nicht genügend Gewinn aus oder die Liquidität erlaubt die Auszahlung ei- nes weiteren Gehalts nicht. Dabei wird jedoch unterschätzt, dass die Entlöh- nung eine Wertschätzung der erbrach- ten Leistung darstellt und dass ein AHV- pflichtiges Erwerbseinkommen die Grundlage ist, um sich für das Alter so- wie gegen Unfall und Invalidität ausrei- chend zu versichern.

Falls keiner Erwerbstätigkeit nachgegan- gen wird, sind Ehefrauen durch die Er- werbstätigkeit des Partners zwar bei der AHV versichert. Für die Betreuung der Kinder erhält die Ehefrau Erziehungs- gutschriften. Das rentenbildende Ein- kommen beträgt heute jedoch maximal CHF 84'600.-; tiefere Einkommen füh- ren allenfalls nicht zur maximalen AHV- Rente. Bei der beruflichen Vorsorge bil- den nicht erwerbstätige Ehefrauen hin- gegen kein Rentenvermögen. Die Säule 3a, die private Vorsorge, ist freiwillig, in- dividuell und steuerlich begünstigt.

In die Beurteilung muss auch die Rechts- form des Unternehmens einbezogen werden. Bei Einzelfirmen stellt der aus- gewiesene Reingewinn das AHV-pflich- tige Erwerbseinkommen des Unterneh- mers dar. Eine Pflicht zur Unterstellung bei der beruflichen Vorsorge und der Un- fallversicherung existiert nicht. Etwas anders gestaltet sich die Ausgangslage, wenn ein Unternehmer bei seiner AG oder GmbH angestellt ist. In diesem Fall

bildet der Bruttolohn die Basis für die Sozialversicherungen (AHV/ALV, BVG und UVG). Es ist festzuhalten, dass der obligatorische Versicherungsschutz bei Einzelfirmen minimal ist.

Da eine mitarbeitende Ehefrau ein eige- nes Rentenvermögen bilden und über einen angemessenen Versicherungs- schutz verfügen soll, muss ihr ein markt- gerechter Lohn ausbezahlt werden. Da- mit die mitarbeitende Ehefrau auch von der BVG-Vorsorge profitieren kann, muss ein Jahreseinkommen von mindestens CHF 21'150.- erzielt werden.

Fortführung der Geschäfte

Neben den reinen versicherungstechni- schen Überlegungen gibt es weitere vor- sorgliche Massnahmen für den Schutz der mitarbeitenden Ehefrau und der Un- ternehmung. Durch den Eintrag der Ehe- frau im Handelsregister, bei den Banken und im Vorsorgeauftrag kann sicherge- stellt werden, dass die Ehefrau die Ge- schäfte weiterführen kann, wenn der Ehepartner für längere Zeit ausfällt. Die Fortführung des Betriebes im Todesfall des Unternehmers kann durch entspre- chende Regelungen im Ehe- und Erbver- trag abgesichert werden.

Fazit

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass während des gesamten Unternehmenszyklus ein Augenmerk auf eine angemessene Salärpolitik gelegt werden sollte. Der damit verbundene Versicherungsschutz und die Altersvor- sorge soll neben dem Unternehmer auch die mitarbeitende Ehefrau umfas- sen. Dies wird durch einen ordentlichen und marktgerechten Arbeitsvertrag si- chergestellt. Für den Fall der Urteilsunfä- higkeit des Unternehmers sollte zudem ein Vorsorgeauftrag zugunsten der mit- arbeitenden Ehefrau oder einer Drittper- son errichtet werden. Selbstverständlich gilt dies alles auch für die Mitarbeit des Ehegatten im Betrieb der Ehefrau.

